

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

WST3-A-1163/009-2016	Bearbeiter	02742/9005	Datum
	Mag. Bartmann	DW 16110	14. Juni 2016
	Mag. Pfiffinger	DW 16168	

Betrifft

Änderung des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetzes, LGBl. 7300

Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 16.06.2016

Ltg.-**1019/W-8/1-2016**

W- u. F-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

I. Allgemeiner Teil

Mit **Landtagsbeschluss vom 29. September 2005** wurden der NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds und der NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds zum **NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds** zusammengelegt.

Der NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds hat die Aufgabe, alle Maßnahmen, die der Förderung der gewerblichen Wirtschaft des Tourismus und der Freizeitwirtschaft sowie der angewandten Forschung und Entwicklung dienen, durchzuführen.

I. 1. Ist-Situation:

Der NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds unterstützt gemäß § 4 Abs. 2 NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetz Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Tourismus- und Freizeitunternehmen, sonstige Einrichtungen oder Gesellschaften, die Maßnahmen zur Stärkung der gewerblichen Wirtschaft bzw. des Tourismus und der Freizeitwirtschaft setzen sowie Träger und Einrichtungen der angewandten Forschung und Entwicklung jeweils mit Betriebsstätte, Sitz oder Lage in Niederösterreich.

Mit dem Beschluss des Budgetvoranschlages 2017 soll ab dem Budgetjahr 2017 auch die Technologieförderung in das NÖ Wirtschaftsförderungs- und Tourismusfondsgesetz integriert werden. Diese Integration bedeutet einen weiteren Schritt, sämtliche betriebliche Unterstützungsmöglichkeiten sowie Unterstützungen für Träger und Einrichtungen der angewandten Forschung im NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds zu bündeln.

Diese Vorgangsweise bedingt jedoch eine Anpassung des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetzes dahingehend, dass im Rahmen der Technologieförderung auch Projekte unterstützt werden, die von Unternehmen bzw. Forschungseinrichtungen, gemeinsam mit Unternehmen bzw. Forschungseinrichtungen von anderen Bundesländern und/oder Staaten durchgeführt werden, jedoch keine Betriebsstätte, Sitz oder Lage in NÖ aufweisen. Sämtliche dieser Projekte weisen jedoch einen Nutzen für die entsprechende Zielgruppe auf. Ohne Anpassung des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetzes ist eine Unterstützung dieser Projekte nicht möglich.

I. 2. Sollsituation:

Um die Förderung auch dieser Projekte ohne Betriebsstätte, Sitz oder Lage in NÖ trotz Integrierung in das NÖ Wirtschaftsförderungs- und Tourismusfondsgesetz zu ermöglichen, soll § 4 NÖ WTFG um einen Abs. 3, welcher eine Ausnahmebestimmung beinhaltet erweitert werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass auch außerhalb NÖ gelegene Projekte, welche einen Nutzen für NÖ aufweisen im Rahmen des NÖ WTFG gefördert werden können.

II. Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet in Artikel 15 in Verbindung mit Artikel 17 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG).

III. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Andere landesrechtliche Vorschriften sind vom vorliegenden Gesetzesentwurf nicht betroffen.

IV. Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, LGBl. 0814:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

V. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetzes, LGBl. 7300, wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

VI. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf entstehen keine Mehrkosten.

Im NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds werden die Unterstützungsmöglichkeiten ausgeweitet. Die bisherige Dotierung des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds durch das Land Niederösterreich wird daher um den Voranschlag-Ansatz der Technologieförderung erweitert.

VII. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

VIII. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

IX. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

X. Besonderer Teil

Zu § 4 Abs. 2 Zielgruppen

Es erfolgt eine sprachliche Berichtigung dahingehend, dass die separate Auflistung von Haftungen und Beteiligungen neben Förderungen ausfällt. Dies deshalb, da es sich bei Haftungen und Beteiligungen um Förderarten iSd § 4 Abs. 1 handelt und sie daher vom Überbegriff „Förderungen“ mitumfasst sind.

Zu § 4 Abs. 3

Um die Förderung von Projekten ohne Betriebsstätte, Sitz oder Lage in Niederösterreich zu ermöglichen wird § 4 Abs. 3 wie folgt eingefügt:

„Abweichend von Abs. 2 ist eine Förderung auch dann zulässig, wenn Betriebsstätte, Sitz oder Lage in Niederösterreich nicht vorliegen, aber es sich um ein gemeinsames Projekt mit Rechtsträgern aus anderen Bundesländern oder Staaten handelt und ein wirtschaftlicher, technologischer oder touristischer Nutzen für eine der genannten Zielgruppen gegeben ist.“

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P e t r a B o h u s l a v
Landesrätin